

Steuerplanung mit den Säulen 2 und 3a

Einkäufe ins BVG (Säule 2) und in die Säule 3a gehören weiterhin zu den interessantesten Möglichkeiten, das steuerbare Einkommen deutlich zu reduzieren und gleichzeitig für das Pensionsalter vorzusorgen. Das freiwillig angesparte Geld ist dann – mit wenigen Ausnahmen – bis zum Zeitpunkt der Pensionierung für andere Verwendungszwecke gesperrt (deshalb «gebundene» Vorsorge).



Christian Urech
Betriebsökonom FH, Dipl. Treuhand-
experte, Zugelassener Revisionsexperte,
Meng und Partner Revisions AG

Im Rahmen der Säule 3a können im Jahr 2018 pro Person maximal CHF 6768 (Arbeitnehmer/-innen mit BVG) respektive maximal CHF 33 840 (Selbstständigerwerbende ohne BVG) einbezahlt werden. Bei Doppelverdiener-Ehepaaren ist es somit unter Umständen möglich – abhängig vom einzelnen Erwerbseinkommen nach Abzug der Berufskosten – zweimal den Maximalbetrag einzuzahlen.

Als Alternative oder zusätzlich sind freiwillige Beiträge an die Pensionskasse (Obligatorium und allfällige Kadervorsorge) zu prüfen. Die Höhe der reglementarisch möglichen Einkaufssumme wird durch die Vorsorgeeinrichtung ermittelt. Diese BVG-Einkäufe können bis spätestens drei Jahre vor dem Kapitalbezug infolge Pensionierung erfolgen. Spätere Einkäufe werden steuerlich grundsätzlich nicht zugelassen. Die dreijährige Sperrfrist für Kapitalbezüge aus der Pensionskasse gilt indessen nicht für Einkäufe, die eine wegen einer Scheidung entstandene «Vorsorgelücke» auffüllen sollen oder bei solchen, die nur zur Finanzierung des anschliessenden Altersrentenbezugs dienen.

Der positive Effekt auf die Steuerrechnung ist in beiden Fällen identisch: Der ganze Zahlungsbetrag ist in der Steuererklärung vom steuerbaren Erwerbseinkommen der jeweiligen Einzelperson voll abzugsfähig, die Zinserträge

sind steuerfrei und das angesparte Vorsorgevermögen muss nicht deklariert werden. Ergänzend ist zu erwähnen, dass spätere Kapitalbezüge aus beiden Säulen nur reduziert (zum Vorsorgetarif; 30% des Tarifs im Kanton Aargau, zu 1/5 des Tarifs beim Bund) besteuert werden.

Mit einem zeitlich gestaffelten Bezug aus beiden Säulen kann die steuerliche Progression weiter verringert werden. Daher sollten über die Jahre mehrere Säule 3a-Konten geäuftnet werden. Die maximale Anzahl von 3a-Konten ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Auch laufende Bestrebungen der kantonalen Steuerämter, eine Limite durchzusetzen, wurde durch die Gerichte bisher nicht gestützt. Wir erachten die Eröffnung von mindestens drei bis maximal fünf Konten als sinnvoll, da die erste ordentliche Vorsorgeauszahlung 3a frühestens ab Alter 59/60, d. h. fünf Jahre vor Erreichung des Pensionsalters, erfolgen kann. Sämtliche 3a-Konten muss man spätestens mit dem Eintritt ins AHV-Alter auflösen. Eine Verlängerung um maximal fünf Jahre – somit bis zum Alter 69/70 – ist bei Fortführung der Erwerbstätigkeit möglich.

Ergänzend sollte auch das BVG-Reglement hinsichtlich einer Staffelung der Kapitalauszahlungen konsultiert werden. Erfolgen im selben Jahr Bezüge aus beiden Säulen, so werden die Beträge für die Steuerberechnung zusammengezählt und es resultiert eine höhere Steuerprogression.

Veranschaulichung Steuervorteil aus gestaffeltem Bezug

Säule-3a-Guthaben von total CHF 270 000. Ehepaar wohnhaft in Baden.

Variante 1:

Die Einzahlungen wurden auf fünf verschiedene 3a-Konten getätigt. Ab Alter 60 erfolgen jährliche Bezüge von jeweils CHF 54 000 über fünf Jahre.
Gesamte Steuerbelastung: CHF 6300.

Variante 2:

Variante 2: Es wurde nur ein 3a-Konto über die Jahre geäuftnet. Die Auszahlung erfolgt bei Erreichung des Pensionsalters.
Steuerbelastung: CHF 18 400

Ergebnis: Steuereinsparung von CHF 12 100 bei einem gestaffelten Bezug über fünf Jahre.



Kapitalbezüge aus der 2. und 3. Säule sind strengen Regeln unterworfen.

Foto: Fotolia

Vorzeitige Kapitalauszahlungen unter bestimmten Voraussetzungen

Kapitalbezüge sind nur in Ausnahmefällen, wie bei der Aufnahme einer selbstständigen beruflichen Tätigkeit, Auswanderung in nicht EU/EFTA-Länder, Erwerb von selbst bewohntem Wohneigentum (WEF) oder Amortisation der Wohnhypothek, möglich. Ebenfalls zulässig ist ein Vorbezug WEF für werterhaltende und wertvermehrnde Arbeiten an einer selbstbewohnten Liegenschaft, wobei hingegen Luxusausbauten (z. B. Schwimmbad), aber auch laufende Unterhaltsarbeiten ausgeschlossen sind. Im Rahmen der Säule 2 muss ein solcher Kapitalbezug mindestens CHF 20 000 betragen, bei der Säule 3a ist kein Mindestbetrag vorgeschrieben. Ein Vorbezug WEF aus beiden Säulen (konsolidierte Betrachtung) darf nur alle fünf Jahre erfolgen, ansonsten werden die Bezüge für die Steuersatzbestimmung zusammengerechnet (Urteil vom 18. November 2010 AGVE). Der Ehemann und die Ehefrau werden nicht nur vorsorgerechtlich, sondern auch steuerlich – trotz Familienbesteuerung – als eigenständige Versicherte behandelt. Es ist daher ohne Verletzung der Fünfjahresfrist möglich, dass der Ehemann im laufenden Jahr einen Vorbezug WEF für die gemeinsame Liegenschaft tätigt und die Ehefrau im gleich darauf folgenden Jahr ebenfalls. Im Übrigen gilt es zu beachten, dass freiwillige Pensionskasseneinkäufe erst wieder vorgenommen werden dürfen, nachdem die erfolgten Vorbezüge WEF zurückbezahlt worden sind.

Schlussfolgerung und Empfehlung

Im Grundsatz gilt: Wer die Vorteile der freiwilligen gebundenen Vorsorge voll ausschöpfen will, prüft mit Vorteil auch die Möglichkeiten, die seine Pensionskasse bietet. Stellt sich heraus, dass diese attraktive Regelungen wie flexible Pensionierungsbedingungen, weitgehend freie Wahl zwischen Renten- und Kapitalbezug oder gar verbesserte Versicherungsleistungen bietet, sind freiwillige Einlagen in die Pensionskasse der Säule 3a vorzuziehen. Insbesondere für ältere Kaderangestellte mit höheren Einkommen sind solche Einlagen zusätzlich zur Säule 3a sehr sinnvoll. Ausserdem empfiehlt es sich, frühzeitig die eigene Vorsorge zu planen und bei Bedarf externe Unterstützung (Treuhand- und Steuerexperten) beizuziehen.

Daneben sollte nicht unerwähnt bleiben, dass gewisse politische Tendenzen in Richtung einer Beschränkung des Kapitalbezugs aus der Pensionskasse zielen, was die steuerliche Attraktivität von Einkäufen natürlich massiv verringern würde. Die kürzlich abgelehnte Rentenreform 2020 enthielt etwa versteckte Steuererhöhungen bei Kapitalbezügen aus der 2. und 3. Säule resp. wollte die Verringerung der Steuerprogression bei einer gestaffelten Kapitalauszahlung unterbinden.

Dementsprechend muss die weitere rechtliche Entwicklung stets im Auge behalten werden. Dies gilt insbesondere für jüngere Personen, welche noch weit von der Pension entfernt sind.

Inserat

KOMPETENT UND PROFESSIONELL

STEUER- UND RECHTSBERATUNG | REVISION | TREUHAND



Meng und Partner Gruppe

Bruggerstrasse 21, 5400 Baden, Telefon +41 56 200 17 30
office@meng-partner.ch, www.meng-partner.ch

UNSERE FACHSPEZIALISTEN STEUERN



Christoph Meng
lic. oec. publ.,
dipl. Steuerexperte,
zugelassener
Revisionsexperte



Laura Mages
Betriebsökonomin FH



Andreas Rindlisbacher
dipl. Wirtschaftsprüfer,
zugelassener
Revisionsexperte



Christian Urech
Betriebsökonom FH,
dipl. Treuhandexperte,
zugelassener
Revisionsexperte,
Experte Swiss GAAP FER



Nora Batzli
Treuhanderin mit eidg.
Fachausweis



Didier Ansermot
Treuhand mit
eidg. Fachausweis,
zugelassener
Revisionsexperte